

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung für den
Masterstudiengang „Slavistik“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 10. Februar 2009**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-05.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss.....	3
§ 31 Studiendauer.....	3
§ 32 Zulassungsvoraussetzungen, Studienvoraussetzungen.....	3
§ 33 Ziele des Studiums	4
§ 34 Struktur des Studienganges	4
§ 35 ECTS-Leistungspunkte und Modulstrukturen.....	4
§ 36 Module im Kernbereich Slavistik	5
§ 37 Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs.....	6
§ 38 Auslandsstudium und Anerkennung von Studienleistungen.....	6
§ 39 Masterarbeit.....	7
§ 40 In-Kraft-Treten	7

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven Masterstudiengang Slavistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

Für den Masterstudiengang bilden die Fachvertreter und Fachvertreterinnen des Faches Slavistik den Prüfungsausschuss.

§ 31 Studiendauer

¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Das Studium kann sowohl im Sommersemester wie im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 32 Zulassungsvoraussetzungen, Studienvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Slavistik setzt in der Regel ein einschlägiges, abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,5 oder besser oder den Nachweis der Zugehörigkeit zu den 30% besten Absolventen eines Abschlussjahrganges voraus.
- (2) ¹Als einschlägig gilt ein Hochschulstudium im Bereich der Slavistik, der Ost- bzw. Südosteuropawissenschaften oder der Kulturwissenschaften bei entsprechendem regionalem und sprachlichen Schwerpunkt. ²Die Einschlägigkeit weiterer Studiengänge wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag festgestellt.
- (3) ¹Das Studienangebot des Masterstudienganges Slavistik setzt Kenntnisse in mindestens einer slavischen Sprache auf dem Niveau eines abgeschlossenen Aufbaumoduls des Bachelorstudiums voraus. ²Empfohlen werden ferner Kenntnisse in einer modernen westeuropäischen Fremdsprache (v.a. Englisch) oder Kenntnisse im Lateinischen oder Griechischen.

§ 33 Ziele des Studiums

Der Masterstudiengang:

- a) führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss im Studienfach Slavistik;
- b) vermittelt vertiefte Kenntnisse ausgewählter geographischer Räume und Zeiten in Slavischer Literatur-, Sprach- und/oder Kunst-/Kulturgeschichte;
- c) befähigt dazu, auch komplexere Gegenstände des Faches exemplarisch darzustellen und die erworbenen Fähigkeiten auf neue Gegenstände und Fragestellungen anzuwenden;
- d) vermittelt fortgeschrittene praktische Kenntnisse und Fertigkeiten in mehreren slavischen Sprachen;
- e) fördert die breite Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen durch die obligatorische Belegung mindestens eines Moduls aus einem anderen Fach als der Slavistik sowie eine individuelle Profilbildung durch variablen Einsatz eines Teils der ECTS-Punkte.

§ 34 Struktur des Studienganges

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Slavistik sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erwerben. ²Alle Prüfungen finden studienbegleitend statt.
- (2) Die Gesamtpunktzahl (120 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination eines Fachanteils von mindestens 60 ECTS-Punkten, einem Erweiterungsbereich von maximal 30 ECTS-Punkten sowie der MA-Arbeit (30 ECTS-Punkte einschließlich eines mündlichen Kolloquiums).
- (3) ¹Im Erweiterungsbereich werden Module aus anderen Fächern belegt. ²Hierfür können alle Fächer der Universität Bamberg gewählt werden, die entsprechende Exportangebote bereitstellen.
- (4) ¹Für die Module anderer Fächer gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. ²Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

§ 35 ECTS-Leistungspunkte und Modulstrukturen

- (1) Für die in den jeweiligen Modulen im Bereich der Slavistik zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform ECTS-Punkte im nachfolgend genannten Umfang vergeben:

Tutorium, betreute Veranstaltungsergänzung u.ä.	1
Veranstaltung (Vorlesung/Übung/Sprachpraxis) mit kl. Tests	2
Veranstaltung (Vorlesung/Übung/Sprachpraxis) mit Prüfung	4
Seminar mit schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteilen	6
Seminar mit schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen	8
- (2) Im Modulhandbuch können zusätzliche Arbeitsaufgaben im Umfang von maximal einem zusätzlichen ECTS-Punkt festgelegt werden.

- (3) ¹Die Master-Module bestehen aus zwei oder drei aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen. ²Um ein Master-Modul erfolgreich abzuschließen, sind im fachwissenschaftlichen Bereich mindestens jeweils 10 ECTS-Punkte nachzuweisen, im Bereich der Sprachpraxis mindestens jeweils 8 ECTS-Punkte.
- (4) Fachwissenschaftliche Master-Module können folgende Strukturen aufweisen:
 Seminar (8 ECTS-Punkte) plus eine weitere Veranstaltung (Vorlesung/Übung/ Kolloquium) zu 2 ECTS-Punkten (= Typ A)
oder
 Seminar zu 6 ECTS-Punkten plus eine weitere Veranstaltung (Vorlesung oder Übung mit Prüfung) zu 4 ECTS-Punkten (= Typ B)
oder
 Seminar zu 6 ECTS-Punkten plus zwei weitere Veranstaltungen (Vorlesungen /Übungen) zu jeweils 2 ECTS-Punkten (= Typ C)
oder
 zwei Veranstaltungen (Vorlesung/Übung mit Prüfung) zu je 4 ECTS-Punkten plus eine weitere Veranstaltung zu 2 ECTS-Punkten (= Typ D).
- (5) ¹Teile der fachwissenschaftlichen Module können gegebenenfalls auch unter Anleitung selbst abgehaltene Tutorien, Praktika oder betreute Veranstaltungsergänzungen im Umfange von jeweils 2–4 ECTS-Punkten sein. ²Pro Modul kann höchstens ein Leistungsnachweis auf diese Weise erbracht werden.
- (6) Die Lehrveranstaltungen eines Moduls werden im Modulhandbuch zum Masterstudiengang Slavistik im einzelnen genauer beschrieben.

§ 36 Module im Kernbereich Slavistik

¹Für ein erfolgreiches Studium der Slavistik im Masterstudium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden.

- (1) ¹Innerhalb der Slavistik sind insgesamt mindestens 40 ECTS-Punkte in fachwissenschaftlichen Modulen und mindestens 20 ECTS-Punkte in den sprachpraktischen Modulen des Faches nachzuweisen. ²Wird das Kernfach Slavistik gemäß § 37 Abs. 2 um Anteile aus dem Erweiterungsbereich erweitert, so können diese ECTS-Punkte sowohl in Veranstaltungen der Fachwissenschaft wie der Sprachpraxis erworben werden.
- (2) ¹Die fachwissenschaftliche Ausbildung umfasst mindestens drei Module zu 10 ECTS-Punkten. ²Bei einem vorausgegangenen Abschluss im Bereich der Slavistik sind diese Module in den drei Teilbereichen Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kunst-/Kulturgeschichte zu erwerben. ³Bei einem vorausgegangenen Abschluss in einem anderen, äquivalenten Studiengang müssen diese drei Module in mindestens zweien der drei Bereiche nachgewiesen werden. ⁴Mindestens eines der Module muss aus dem Bereich stammen, in dem die Masterarbeit geschrieben werden soll. ⁵Mindestens dieses eine Modul muss die Struktur des Typs A gemäß § 35 Absatz 4 aufweisen.

- (3) ¹Weitere 10 ECTS-Punkte stehen für fachwissenschaftliche Vertiefungen in einem Profilmodul zur Verfügung. ²Bei vorausgehendem Abschluss in einem als der Slavistik äquivalent geltenden Studiengang sollen sie zum Ausgleich fehlender slavistischer Ausbildungsinhalte eingesetzt werden.
- (4) Im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studiums ist folgendes sicherzustellen:
- a) wenn die Masterarbeit im Bereich der Sprachwissenschaft geschrieben werden soll, muss mindestens ein sprachwissenschaftliches Modul (Bachelor-Aufbaumodul, Bachelor-Vertiefungsmodul oder Master-Modul) eine historische Thematik aufweisen;
 - b) wenn die Masterarbeit im Bereich der Literaturwissenschaft geschrieben werden soll, so müssen mindestens zwei Module aus den Bachelor- und Master-Modulen eine historische Thematik haben.
- (5) ¹Die sprachpraktische Ausbildung umfasst mindestens ein Vertiefungsmodul zu 8 ECTS-Punkten in einer schon auf dem Niveau eines Basis- und Aufbaumoduls studierten slavischen Sprache, mindestens 8 ECTS-Punkte in einem Modul einer weiteren slavischen Sprache sowie 4 ECTS-Punkte, die in einer beliebigen slavischen Sprache einzusetzen sind. ²Sofern entsprechende Sprachkenntnisse bzw. Leistungsnachweise schon vorliegen, sind anstelle des Vertiefungsmoduls die betreffenden 8 ECTS-Punkte als zusätzliches Profilmodul im Bereich der Sprachpraxis einzusetzen.

§ 37 Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs

- (1) ¹Für den Erweiterungsbereich stehen im Rahmen des Masterstudiengangs Slavistik 30 ECTS-Punkte zur Verfügung.
- (2) Im Erweiterungsbereich sind Module eines fremden Faches im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Hierfür kann das Bachelor- oder das Masterangebot des Faches genutzt werden. ³Der verbleibende Anteil des Erweiterungsbereiches kann sowohl in dem (gleichen) fremden Fach wie im Rahmen der Slavistik zur weiteren Profilierung eingesetzt werden.
- (3) ¹Das Fach Slavistik kann im Rahmen anderer Masterstudiengänge als Erweiterungsbereich mit einem Modulformat von 8, 10 oder 15 ECTS-Punkten belegt werden. ²Näheres regeln die Modulhandbücher zum Bachelor bzw. Master Slavistik.

§ 38 Auslandsstudium und Anerkennung von Studienleistungen

- (1) Studienbegleitende Leistungsnachweise, die in einschlägigen Studiengängen des Inlands bzw. des Auslands erworben wurden, können im Kernfach und/oder im Erweiterungsbereich angerechnet werden, sofern sie gleichwertig sind.
- (2) Sonstige für das Studium im Inland oder im Ausland erbrachte Leistungen (z.B. Ferienkurse, Praktika) können im Umfang von höchstens 4 ECTS-Punkten im Kernfach und/oder im Erweiterungsbereich eingebracht werden.

§ 39 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lassen soll, dass der Student bzw. die Studentin über fortgeschrittene Kenntnisse der Slavistik verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter in einem Fachteil (d.h. Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft bzw. Kunst-/Kulturgeschichte) vereinbart, in dem ein Modul vom Typ A gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 erbracht wurde. ²Zu dem Thema der Masterarbeit ist ein Kolloquium zu absolvieren, das Teil dieser Prüfungsleistung ist.
- (3) Die Zulassung zur Masterarbeit ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.
- (4) Die Zulassung zur Masterarbeit wird unter der Voraussetzung erteilt, dass im gleichen Teilbereich des Studienganges ein Modul vom Typ A gemäß § 32 Abs. 4 Satz 1 sowie insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte nachgewiesen werden.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (6) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen bewertet. ²Die Gutachten sollen in der Regel innerhalb von zwei Monaten vorliegen. ³Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie in beiden Gutachten mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (7) ¹Kommen die Gutachter bzw. Gutachterinnen der Masterarbeit zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 40 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Slavistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008, sowie die Studienordnung für den Masterstudiengang „Slavistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Studierende, die das Masterstudium „Slavistik“ bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, legen ihr Studium nach den bisher geltenden Vorschriften ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Dezember 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2009.

Bamberg, 10. Februar 2009

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 10. Februar 2009 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Februar 2009.